

V e r t r a g

zwischen den Einwohnergemeinden

Reinach, Oberwil, Therwil, Biel-Benken, Ettingen, Bottmingen

betreffend

Gründung und Betrieb einer Gemeinschaftswasserversorgung
(Gründungsvertrag).

§ 1

Die oben erwähnten Gemeinden, in Anwendung von § 34, Absatz 1, Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970, vereinbaren hiermit die Gründung einer Gemeinschaftswasserversorgung mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen "Wasserwerk Reinach und Umgebung". Sitz des Werkes ist Reinach.

§ 2

Die vertragsschliessenden Gemeinden bringen unentgeltlich in das Werk ein:

Reinach: Pumpwerk I, II, IIa, III, IV, V, Bruderholz.
Leitungen gemäss Plan 1:10'000 des Ingenieurbüros
A. Aegerter und Dr. O. Bosshardt AG vom 10. Sept.
1974 Nr. 2963/18
Kommando- und Ueberwachungszentrale mit Kabel- und
Steuersystem
Parzelle 1348 Grundbuch Reinach mit Reservoir Rebberg
Parzelle 1956 Katasterbuch Therwil mit Reservoir Froloo
Parzelle 1358 Grundbuch Oberwil als Landreserve für
künftiges Reservoir Bielhübel.

Soweit die erwähnten Anlagen auf Grundeigentum der Gemeinde Reinach stehen, verpflichtet sich die Gemeinde Reinach zur Gewährung der notwendigen Durchleitungsrechte und Baurechte.

Oberwil, Therwil, Biel-Benken, Ettingen, Bottmingen:

Leitungen gemäss Plan 1:10'000 des Ingenieurbüros
A. Aegerter und Dr. O. Bosshardt AG vom 10. Sept.
1974 Nr. 2963/18

Biel-Benken ferner:

Parzelle 105 Grundbuch Biel-Benken mit Reservoir
Hüslihollen.

Soweit den Gemeinden bezüglich der oben erwähnten Anlagen Dienstbarkeiten und Servitute sowie sonstige Rechte an Eigentum Dritter zustehen, werden diese auf das Werk übertragen.

§ 3

Die Gemeinde Reinach stellt die Parzellen 457, 463, 480, 485, 486, 501, 502, 503, 2149, 2150, 3312 und 4558 als Schutzzone dem Werk unentgeltlich zur Verfügung. Die Entlassung dieses Areales oder eines Teiles davon aus der Schutzzone bedarf der Zustimmung des Werkes. Zudem verpflichtet sich die Gemeinde Reinach für diesen Fall, den Gemeinden Oberwil, Therwil, Biel-Benken, Ettingen und Bottmingen eine Entschädigung in der Höhe von 50 % des dannzumaligen Verkehrswertes des aus der Schutzzone zu entlassenden Areales zu bezahlen. Die Verteilung dieser Entschädigung unter den Gemeinden Oberwil, Therwil, Biel-Benken, Ettingen und Bottmingen richtet sich nach dem dannzumaligen Kostenverteiler des Werkes gegenüber den Gemeinden.

Die Gemeinde Reinach verpflichtet sich ferner, auf dem Areal der oben erwähnten Parzellen dem Werk den Bau weiterer Pumpwerke und Leitungen samt Zubehör zu gestatten und die dafür notwendigen Dienstbarkeiten unentgeltlich zu gewähren. Ueber die Rechte und Pflichten der Gemeinde Reinach und des Werkes in der Schutzzone wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Vertrag eine besondere Vereinbarung abgeschlossen.

§ 4

Die Gemeinde Reinach bringt ferner folgende Aktiven und Passiven in das Werk ein:

Die für Rechnung des Wasserwerkes erworbene Notstromgruppe, ferner alle für Rechnung des Wasserwerkes Reinach und Umgebung bestehenden Guthaben und Verpflichtungen, Stand 31. Dezember 1974.

§ 5

Das Werk soll eine einfache Verwaltung und Betriebsführung anstreben.

§ 6

Das Werk übernimmt mit allen Rechten und Lasten die auf den Namen der Einwohnergemeinde Reinach für das Werk abgeschlossenen Verträge.

Soweit diese Verträge durch vorliegenden Vertrag und die gleichzeitige Genehmigung der Statuten des Werkes gegenstandslos werden, gelten sie als aufgehoben.

§ 7

Die vertragsschliessenden Gemeinden verpflichten sich, dem Werk für notwendige Leitungen öffentliche Strassen und Wege unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Gemeinden gebührend Rechnung zu tragen.

§ 8

Die Gemeinden verpflichten sich, ohne Zustimmung des Werkes kein Wasser an andere Gemeinden abzugeben und keine Grossverbraucher an das Netz anzuschliessen. Grossverbraucher sind insbesondere Bezüger, die in erheblichem Ausmass Wasser für Gewerbe-, Fabrikations- oder Kühlzwecke benötigen.

§ 9

Vorliegender Vertrag gilt nur bei gleichzeitiger Genehmigung der Statuten des neugeschaffenen Werkes durch die angeschlossenen Gemeinden und den Regierungsrat.

4153 Reinach, den 7. Juni 1974

NAMENS DER VERWALTUNGSKOMMISSION
DES WASSERWERKES REINACH UND UMG.
Der Präsident: Der Aktuar:

Jenny *L. ...*

Für die Einwohnergemeinde Reinach:
4153 Reinach, den 20. Sept. 1974

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Verwalter:

H. Huber *E. Jander*

Für die Einwohnergemeinde Oberwil:

17. April 1975

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Verwalter:

J. ... *E. ...*

Für die Einwohnergemeinde Therwil:

18. Apr. 1975

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Verwalter:

E. ... *H. ...*

Für die Einwohnergemeinde Biel-Benken:

GEMEINDERAT BIEL-BENKEN
Der Präsident: Der Verwalter:

K. ... *J. ...*

Für die Einwohnergemeinde Ettingen:

GEMEINDERAT ETTINGEN
Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

E. ... *H. ...*

Für die Einwohnergemeinde Bottmingen:

P. ... *Höchlin*

Mit Beschluss Nr. 1646 vom 22. Mai 1975 genehmigt.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident: Der Landschreiber:

M. ... *G. ...*